

Reglement über die Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Ortsbilder

vom 24. Oktober 1988

(in Kraft ab 13. Februar 1989)

5.4 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE ERHALTUNG UND ERNEUERUNG SCHUTZWÜDIGER BAUTEN UND ORTSBILDER	2
1. BEITRÄGE AN SCHUTZWÜRDIGE OBJEKTE	2
Art. 1	2
Grundsatz	2
Art. 2	2
Beitragswürdige Objekte	2
Art. 3	2
Beitragswürdige Arbeiten	2
Art. 4	3
Voraussetzungen	3
Art. 5	3
Rückerstattung	3
Art. 6	3
Beitragsart	3
Art. 7	3
Fachliche Prüfung	3
Art. 8	3
Entscheidungsinstanz	3
Art. 9	4
Spezialfinanzierung; Einlagen und Entnahmen	4
2. ARCHITEKTURPREIS	4
Art. 10 - Art. 15 (aufgehoben)	4
Bescheinigung	4
Genehmigung	4
Reglementänderungen	5



Der Grosse Gemeinderat von Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Baureglementes vom 17. Oktober 1985 und Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE ERHALTUNG UND ERNEUERUNG SCHUTZWÜDIGER BAUTEN UND ORTSBILDER

1. BEITRÄGE AN SCHUTZWÜDIGE OBJEKTE

Art. 1

Grundsatz

Zur Erhaltung von im Gemeindegebiet gelegenen schutzwürdigen oder wertvollen Objekten kann der Gemeinderat Beiträge gewähren.

Art. 2

Beitragswürdige
Objekte

Beitragswürdige Objekte sind unter anderem:

- Gebäude, die im Inventar der schützenswerten Objekte einzeln aufgeführt sind
- Gebäude im Bereich geschützter Ortsbilder, soweit sie für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung sind
- andere, nicht im Inventar der schutzwürdigen Objekte aufgeführte wertvolle Gebäude und Anlagen

Art. 3

Beitragswürdige
Arbeiten

Beiträge werden in der Regel an Arbeiten ausgerichtet, deren Resultat gegen aussen in Erscheinung tritt, wie zum Beispiel:

- die Erhaltung oder stil- und materialgerechte Erneuerung von Objekten oder Teilen davon
- die Befreiung schutzwürdiger Bauten von stilwidrigen Anbauten und Veränderungen



Art. 4

Voraus-
setzungen

Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen sind:

1. Die Bereitschaft der Gesuchstellerinnen bzw. der Gesuchsteller¹, den Anordnungen der Fachinstanzen und der Baupolizeibehörde nachzukommen, auch wenn diese über die geltenden Bauvorschriften hinausgehen
2. der Nachweis einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten

Art. 5

Rückerstattung

¹ Gemeindebeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn innert einer im Einzelfall festzusetzenden Frist das Objekt seinem Zweck, wie er zur Zeit der Beitragsgewährung bestand, entfremdet, abgebrochen oder ausserhalb des Gemeindegebietes versetzt wird.

² Je nach Höhe des ausgerichteten Betrages kann eine grundbuchliche Sicherung der Rückerstattungspflicht verlangt werden.

Art. 6

Beitragsart

¹ Die Leistung der Gemeinde erfolgt in der Regel als einmaliger Beitrag.

² In besonderen Fällen und wenn es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, können ebenfalls rückzahlbare Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden.

³ Der Beitrag kann auch in Form von Materiallieferungen (Pflastersteine, Ziegel usw.) erfolgen.

Art. 7

Fachliche Prü-
fung

Beitragsgesuche sind durch einen vom Gemeinderat zu bezeichnenden Fachausschuss zu prüfen, der dem Gemeinderat Antrag stellt.

Art. 8

Entscheidungs-
instanz

Über die grundsätzliche Beitragsgewährung und deren Höhe entscheidet der Gemeinderat innerhalb seiner Finanzkompetenzen. Dabei ist die Bereitschaft der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers¹ zur Eigenleistung zu berücksichtigen, ebenso die Frage, ob auch Bund, Kanton, Heimatschutz usw. Beiträge leisten.

¹ Stadtratsbeschluss vom 6. bzw. 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001



Art. 9

Spezialfinanzierung;
Einlagen
und Entnahmen

Mit jährlichen zweckgebundenen Beiträgen über den Voranschlag ist eine Spezialfinanzierung zu äufnen, aus der Beiträge nach den Bestimmungen dieses Reglementes ausgerichtet werden. Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.¹

2. ARCHITEKTURPREIS

Art. 10 - Art. 15 (aufgehoben)²

Langenthal, 24. Oktober 1988

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

sig. H.U. Geissbühler

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Sterchi

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 1988 den Erlass eines Reglementes über die Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Ortsbilder gutgeheissen.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, d.h. vom 27. Oktober bis 16. November 1988, in der Präsidialabteilung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 27. Oktober 1988 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 25. November 1988

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Sterchi

Genehmigung

Genehmigt gemäss Beschluss vom 13. Februar 1989 der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, 13. Februar 1989

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

sig. G. Bürki, Regierungsrat

¹ Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2004

² Stadtratsbeschluss vom 9. Mai 2011, in Kraft ab 1. August 2011



Reglementänderungen

Geschlechtsneutrale Formulierung		Stadtratsbeschluss vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001
Artikel 9	Ergänzung	Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2004 (Ge- meinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)
2. Architekturpreis Artikel 10 - Artikel 15	Aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 9. Mai 2011, in Kraft ab 1. August 2011